

Beschluss-Vorlage 2013/0062 zur Sitzung am 28.02.2013
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Gewerbegebiet "Germeringer Norden" - Standort Blockheizkraftwerk
- Planungsrechtliche Beurteilung
- Beschluss

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein x

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben) Euro	<u>Folgekosten</u> einmalig lfd. jährl. Euro
--	--	---

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2013	im Investitions-HH 2013	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Germering planen auf dem Grundstück Fl.Nr. 142/6, welches im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Germeringer Norden“ liegt, die Errichtung eines Blockheizkraftwerks (Anlage).

Das Projekt wird dem Werkausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2013 vorgestellt.

Für dieses Blockheizkraftwerk ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die durch die Regierung von Oberbayern - höhere Immissionsschutzbehörde, erteilt wird.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, wie z.B. die bauaufsichtliche Genehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).

Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung umfasst jedoch nicht planungsrechtliche Entscheidungen, da diese nur von den jeweiligen Kommunen aufgrund ihrer Planungshoheit getroffen werden können.

Der rechtswirksame Bebauungsplan „Germeringer Norden“ setzt für das Grundstück Fl.Nr. 142/6 eine Ausgleichsfläche fest. Diese Festsetzung soll im Grunde auch beibehalten bleiben.

Das geplante Blockheizkraftwerk ist im öffentlichen Interesse einer regenerativen Energieversorgung, dient dem Gewerbegebiet und ist hier grundsätzlich zulässig.

Eine formale Änderung des Bebauungsplanes ist nach Auffassung der Verwaltung hier nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderliche Gutachten wird derzeit erarbeitet. Im Prüfungsumfang enthalten ist auch die Prüfung, ob die Immissionen, seien es Lärm, Erschütterung oder Luftreinhaltung, die umgebende Bebauung beeinträchtigen und wenn es Beeinträchtigungen geben sollte, wie diese durch entsprechende technische Vorkehrungen vermieden werden.

Damit ist die letzte Voraussetzung, die Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss erteilt für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 142/6 eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung einer Ausgleichsfläche.

Abstimmungsergebnis

S. Köppl
Sachbearbeiterin

J. Thum
Stadtbaumeister
genehmigt OB

UPB2802TOP5BlockheizkraftwPlan